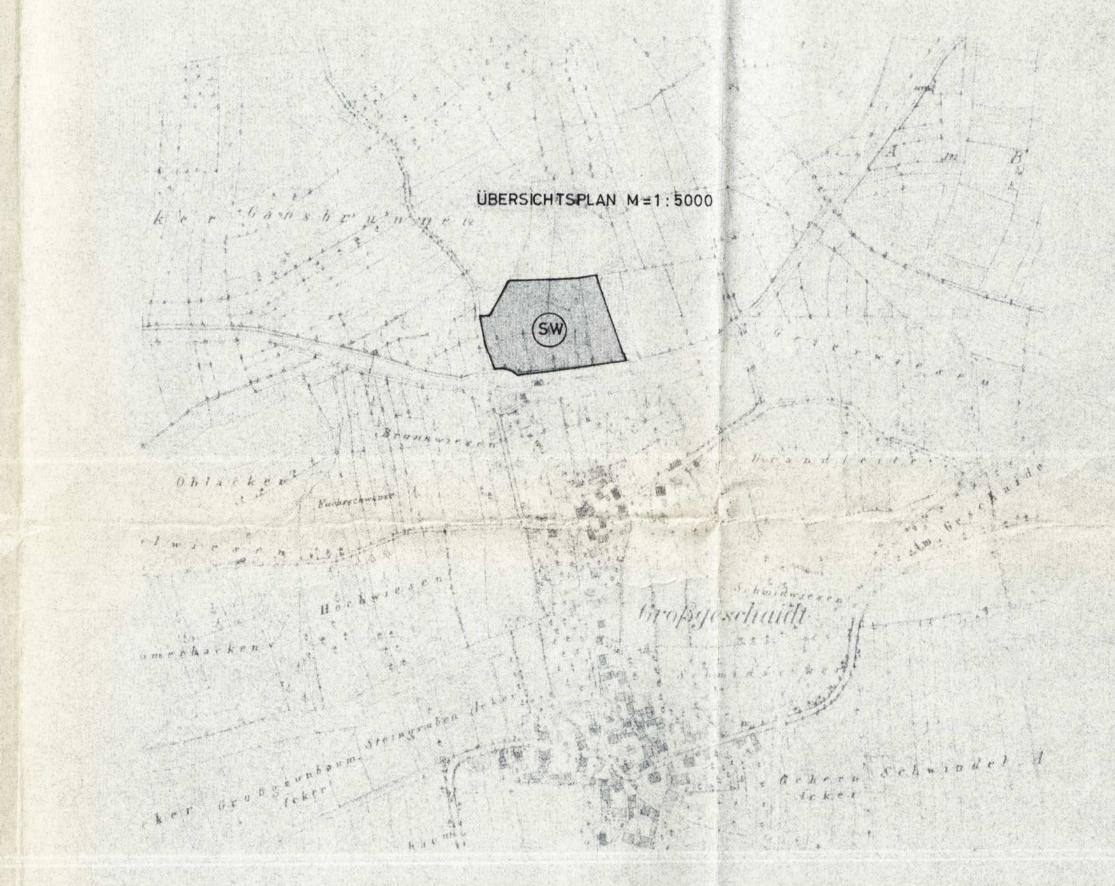
GROSSGESCHAIDT



ZEICHENERKLÄRUNG

A) für die Festsetzungen: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Wochenendhausgebiet im Sinne des § 10 BauNVO Öffentliche Verkehrsfläche Öffentliche Parkfläche Crunflächen Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger öftentlicher Verkehrsflächen Firstrichtung 1 Vollgeschoß (Erdgeschoß) ohne Unterkellerung Bäume zu pflanzen B) für die Hinweise: bestehende Grundstücksgrenzen Vorschlag für die Teilung der Grundstücke Flursticksnummer

Satzung

Gemarkungsgrenze

Die Gemeinde Großgeschaidt erläßt als Satzung auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGB1. I S. 341) und des Art. 107 der Baver. Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 21.8.1969 (CVB1. S. 263) folgenden

Bebauungsplan

§ 1 Celtungsbereich: Allgemeines

BAHNHOF GROSSGESCHAIDT

Brunnwies

chwanze

Für das Gebiet am Bahnhof gilt der nebenstehende, von der Gemeindlichen Planungastelle des Landkreises Erlangen ausgearbeitete Plan vom 10.3.71. geändert am 17.12.1971*der zusammen mit nachstehenden, textlichen Festsetzungen den Bebauungsplan Nr. B 11/3 der Gemeinde Großgeschaidt bildet.*Berichtigt am 22.8.72

§ 2 Art der baulichen Mutzung

Der mit SW bezeichnete Planbereich wird als Wochenendhausgebiet im Sinne des § 10 der Baunutzungsverordnung (BauNutzVO) vom 26. November 1968 (BGB1. I S. 1237, ber. 1969 I S. 11) festgesetzt.

§ 3 Mas der baulichen Nutzung

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung gemäß § 17 Abs. 1 BauNutzVO wird auf eine Grundfläche von mindestens 24qm und höchstens 38qm festgesetzt.

Es gilt die offene Bauweise mit freistehenden, ebenerdigen, eingeschossigen

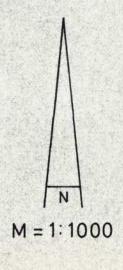
Einzelhäusern ohne Unterkellerung § 5 Nebengebäude und Garagen

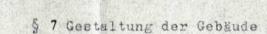
Die Errichtung von Garagen aus Wellblech oder in ähnlich leichter Bauweise

§ 6 Sanitäre Anlagen

Die Anlegung sämtlicher sanitärer Anlagen - außer Trockenaborte - ist unzulässig.

GEMEINDL. PLANUNGSSTELLE LANDKREISES ERLANGEN GEMEINDE GROSSGESCHAIDT BEBAUUNGSPLAN / AM BAHNHOF DATUM: 10. 3. 1971 | GEÄNDERT AM: 17. 12. 1971/Berichtigt gem. Gen.-Schr. des LRA. Erlg. vom BL. GR. 99 / 86 GEZ. Holman IKM FÜR DIE PLANUNG:





(1) Für die Wochenendhäuser sind nur flachgeneigte Satteldächer zulässig, die mit rotbraunen Ziegeln oder ähnlich aussehendem Material einzu-

(2) Die Dachneigung wird mit 18 - 25 Grad festgesetzt.

(3) Die Gebäude können in Holz- oder Massivbauweise ausgeführt werden; massive Wände sind mit Holz zu verkleiden, grellfarbene Anstriche sind

(4) Die Traufhöhe darf 3,0 m über der natürlichen Geländeoberfläche nicht überschreiten, Sockel bis 45 cm sind zulässig.

(5) Aufschüttungen von Terassen mit mehr als 0,60 m Höhe sind unzulässig.

(6) Das Aufstellen von Dachständern für Strom- oder Telefonanschluß ist unzulässig. Für das gesamte Wochenendhausgebiet kann eine freistehende Fernsehantenne zugelassen werden.

§ 8 Einzaunung

Maschendrahtzäune - grellfarbene Plastikzäune ausgenommen - zwischen den Grund-stücken sind bis 1,0 m Höhe und an den Außenseiten bis 1,50 m zulässig. An den Außenseiten sind Einfassungssteine bis max. 10 cm über Terrain zulässig. Sockel und Betonpfosten werden ausgeschlossen. Die Zäune sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen beidseitig mit bodenständigen Hecken zu bepflanzen.

§ 9 Sichtdreiecke

Innerhalb der im Bebauungsplan eingetragenen Sichtdreiecke sind keine baulichen Anlagen, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und sonstige Gegenstände im Sinne der Art. 26 und 29 des Bayer Straßen – und Wegege – setzes (BayStrWG) zulässig, wenn sie eine größere Höhe als 1,0 m über der

Fahrbahn erreichen. § 10 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Großgeschaidt, den 30.1.73



a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begrün-dung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 17.2.72 bis 17.3.72 in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt.



b) Die Gemeinde Großgeschaidt hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 23.3.72 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



c) Das Landratsamt Erlangen hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 17.8.72 , Az: 610-02/3-II/3a, gem. § 11 BBauG i.V. mit § 2 der VO vom 23.10.1968 (GVBl. S. 327) i.d.F. der VO vom 25 (E.A.) (GVB1. Nr. 19) genehmigt.

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom

19.9.72 bis 17.10.72 in der Gemeindekanzlei gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Ge-nehmigung und die Auslegung sind am 19.9.72 durch Anschlag ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 BBauG rechtsver-

